

Redaktioneller Teil

Die Besteuerung ausländischer Autoren und Verleger im Inland.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, z. Zt. Berlin.

Seit mehr als Jahresfrist führt eine Steuer, die gerade den Verlagsbuchhandel besonders angeht, ihr Dasein im Verborgenen. Nur vereinzelt sind Verleger, sei es direkt von einigen Finanzämtern oder indirekt anlässlich der Devisengenehmigungen für Honorarzahlfungen nach dem Ausland auf diese eigenartige Steuer aufmerksam gemacht worden. Es handelt sich hierbei um folgendes:

Im VII Teil der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ist im III. Kapitel, 2. Abschnitt § 2 Ziffer 2 die Fassung des § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wie folgt gestaltet worden:

»Als inländisches Einkommen (bei beschränkt Steuerpflichtigen) unterliegen der Besteuerung nur:

1. pp.
2. pp.
3. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6); dies gilt insbesondere auch für die zeitlich begrenzte Überlassung von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten sowie von gewerblichen Erfahrungen.
4. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 3).«

Außerdem war bei der gleichen Gelegenheit ein neuer § 88a in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden, durch den bestimmt wird, daß die vorgenannten Steuern auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen auch im Wege des Steuerabzugs erhoben werden können.

Diese Neufassung der einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist formell seit 15. Dezember 1931 in Kraft. Das Jahr 1932 ist nun durch Verhandlungen zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Organisationen der Autoren und Verleger im Bereiche des Schrifttums, der Tonkunst und der bildenden Künste zwecks Vorbereitung der am 1. Januar 1933 nunmehr in Kraft getretenen Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften vom 23. Dezember 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 305 vom 29. Dezbr. 1932 und RGVl. I S. 6 ff.) ausgefüllt worden.

Die Vorgeschichte dieser Besteuerung ausländischer oder richtiger im Ausland wohnender Autoren und Verleger ist in mehrfacher Beziehung von Interesse. Einmal hat dieser Gesetzgebungsakt einen politischen Hintergrund, indem man im Ausland lebende deutsche Schriftsteller, die aus der Verwertung ihrer literarischen Tätigkeit in Deutschland erhebliche Einkünfte ziehen, steuerlich erfassen wollte. Zum andern geht diese Besteuerung zurück auf einen Antrag des Verbandes Deutscher Erzähler zum Schutze des deutschen Schrifttums gegen die Überfremdung des heimischen Büchermarktes mit Überfetzungen im Ausland erschienener Werke. Das Schicksal dieses Antrages

ist insofern sehr lehrreich, als es zeigt, wie gefährlich es ist, ausgerechnet dem Fiskus eine neue Steuerquelle vorzuschlagen. Denn der genannte Verband hat bestimmt nicht beabsichtigt, daß, wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes nunmehr geschieht, auch das schweizerische Schrifttum deutscher Zunge einer Sonderbesteuerung für den Absatz im Inland unterworfen wird. Der deutsche Verlagsbuchhandel, der auch heute noch wie vor für die Freizügigkeit des Geistesgutes und für dessen Verschonung mit besonderen Zoll- und Steuerlasten eintritt, lehnt deshalb diese Sonderbesteuerung mit aller Entschiedenheit ab, worüber auch seitens des Börsenvereins dem Reichsfinanzministerium gegenüber niemals ein Zweifel gelassen worden ist.

Nachdem aber der Notverordnungsgeber höchst überflüssigerweise über Nacht und ohne Fühlungnahme mit den Verlegerorganisationen die Besteuerung statuiert hatte, blieb nichts anderes übrig, als im Verhandlungswege mit dem Ministerium diese neue Steuerart für den deutschen Verlag wenigstens einigermaßen erträglich zu gestalten. Das ist erfreulicherweise auch in verschiedener Richtung gelungen, denn in den Durchführungsbestimmungen ist den Wünschen des Börsenvereins (z. B. Erhöhung der Freigrenze auf RM 500.— jährlich, Beschränkung auf die Länder, mit denen keine Doppelbesteuerungsverträge bestehen usw.) weitgehend Rechnung getragen worden. Begrüßen kann man die Steuer nur aus einem einzigen Gesichtspunkt, daß sie hoffentlich den Engländern klarmachen wird, wohin es führen muß, wenn allmählich noch weitere Staaten dazu übergehen, das ausländische Schrifttum mit einer Sondersteuer zu belasten, die übrigens in England mehr als doppelt so hoch ist wie die neue deutsche Steuer. Aufgabe des Internationalen Verlegerkongresses wird es sein, ein Abkommen zwischen den Verbandsstaaten der Berner Übereinkunft anzustreben, durch das eine derartige Besteuerung von Geisteserzeugnissen generell verboten wird. Die Stellungnahme beispielsweise des französischen Verleger Syndikats zu diesem Problem gibt berechtigten Anlaß zu der Hoffnung, daß zumindest in der internationalen Verlegerschaft eine Verständigung in der angedeuteten Richtung leicht zu erzielen sein müßte.

I. Steuerabzugspflichtige Einkünfte.

Subjektiv steuerpflichtig sind beschränkt steuerpflichtige Personen, das heißt praktisch solche, die im Ausland anässig und daher nur mit dem Einkommen steuerpflichtig sind, das sie aus dem Inland beziehen. Für die hier in Rede stehende Besteuerung kommen aber außerdem nur folgende Einkünfte in Frage:

1. a) Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit literarischer oder künstlerischer Art, die im Inland ausgeübt wird, z. B. das Honorar eines ausländischen Künstlers, der in Deutschland auftritt oder eines ausländischen Schriftstellers, der in Deutschland ein Buch schreibt und verlegen läßt;
- b) Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit literarischer oder künstlerischer Art, die im Inland verwertet wird. Der Begriff der Verwertung im Inland wird erst durch die Rechtsprechung abgegrenzt werden müssen. Liegt z. B. Verwertung im Inland vor, wenn ein ausländischer Autor einem ausländischen Agenten das deutsche Übersetzungsrecht seines Werkes überträgt, der Agent das Übersetzungsrecht einem deutschen Verleger weiter verkauft und